



Kampfmittelbeseitigung

VERFAHRENSWEISE BEI SCHÄDEN INFOLGE EINER SPRENGUNG

LANDESHAUPTSTADT
HANNOVER

HAN
NOV
ER 

Schäden durch eine Sprengung – wer kommt dafür auf?

Als Mieter*in oder Hauseigentümer*in melden Sie die Schäden bitte Ihrer Gebäude- bzw. Hausratversicherung; als Halter*in eines beschädigten Fahrzeugs bitte Ihrer Teilkaskoversicherung. Diese tritt für die Regulierung des Schadens ein, weil in aller Regel Explosionsschäden mitversichert sind.

Nur, wenn **keine** Versicherung für die Schäden aufkommt, kommt eine Übernahme durch die Landeshauptstadt Hannover **im Einzelfall** in Betracht.

Im Gefahrenabwehrrecht des Landes Niedersachsen (§ 80 ff Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)) ist festgelegt, dass ein Ausgleichsanspruch für erlittene Schäden nicht möglich ist, wenn die Sprengung auch unmittelbar zum Schutz der geschädigten Person oder deren Vermögen gedient hat. Hiervon ist zunächst im Allgemeinen bei einer Sprengung eines Bombenblindgängers auszugehen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat festgelegt, dass ein Schadensausgleich unter Umständen dennoch möglich ist, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Beschädigung nicht selbst (mit-)verschuldet haben und Ihr über das betroffene Grundstück hinaus vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten nicht mehr als 500.000 Euro umfasst.



Was müssen Sie beachten?

Die/der Geschädigte hat eine Schadenminderungspflicht, d.h. er ist verpflichtet den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere bei (leicht) beweglichen Sachen (PKW, Gartenmöbel, Markisen), die aus dem Gefahrenbereich hätten gebracht werden müssen. Hier mindert sich ein Schadensersatzanspruch entsprechend, ggf. bis auf Null.

Für einen möglichen Schadensausgleich müssen Sie folgende Anträge und Erklärungen einreichen:

- formloser Antrag zur Geltendmachung der Ausgleichsansprüche,
- eine Vermögenserklärung (alternativ einen entsprechenden Jahresabschluss),
- ein Ablehnungsbescheid Ihrer Versicherung zur Schadensregulierung oder eine Erklärung Ihrerseits, dass keine Versicherung besteht und
- ggfs. eine Erläuterung der Gründe, warum eine bewegliche Sache nicht aus dem Gefahrenbereich entfernt werden konnte.

Setzen Sie Sich dazu bitte mit einem der auf der Rückseite der Informationsbroschüre genannten Ansprechpartner*innen in Verbindung.



Allgemeines zu Kampfmitteln in Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover war während des Zweiten Weltkrieges ein bevorzugtes Angriffsziel. Mehr als 23.000 Tonnen Bomben wurden bei 129 Angriffen über Hannover abgeworfen. Nicht alle Kampfmittel (ca. 10 %) sind explodiert und stellen eine mögliche Gefahr dar.

Bisherige Kampfmittelfunde haben deutlich aufgezeigt, dass die Sprengmittel ihre Brisanz nicht eingebüßt haben. Obwohl bereits viele Kampfmittel entschärft werden konnten, ist davon auszugehen, dass noch zahlreiche Blindgängerverdachtspunkte über das gesamte Stadtgebiet von Hannover verteilt sind.

Zuständigkeiten

Die Kampfmittelbeseitigung ist im Land Niedersachsen eine Aufgabe der Gemeinden. Diese werden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst in ihren Aufgaben unterstützt. In der Landeshauptstadt Hannover liegt die Zuständigkeit für die Gefahrenerforschung und -beseitigung im Fachbereich Feuerwehr. Kontaktinformationen sind auf der letzten Seite dieser Informationsschrift zu finden.



Gründe für die Sprengung eines Bombenblindgängers

Bombenblindgänger müssen vor Ort entschärft oder gesprengt werden, da ein Transport der Bombe mit intakten Zündern zu gefährlich ist.

Ausschlaggebend für die Art und Weise der Unschädlichmachung einer Bombe ist der Zünder. Dieser muss durch den*die Sprengmeister*in des Kampfmittelbeseitigungsdienstes von der eigentlichen Bombe, meist durch Herausdrehen, getrennt werden. Man unterscheidet hier Säure-/ Langzeit- und Aufschlagzünder. Insbesondere die erstgenannten stellen aufgrund ihres Auslösemechanismus eine unberechenbare Gefahr bei der Entschärfung dar.

Es kommt deshalb vor, dass ein Entfernen der Zünder, auch mit Hilfsmitteln, wie der sogenannten Raketenklemme oder dem Wasserstrahlschneidegerät, nicht möglich ist.

Dann muss der Bombenblindgänger durch den*die Sprengmeister*in kontrolliert zur Detonation gebracht werden.



Was wird getan, um vor Schäden infolge einer Sprengung zu schützen?

Zunächst wird in Niedersachsen ein Evakuierungsbereich je nach Bombentyp von in der Regel 1.000 Meter um den Fundort des Blindgängers eingerichtet, um Menschen vor möglichen Bombensplittern zu schützen.

Am Fundort werden, je nach Typ und Lage des Blindgängers, Umfeld, Bodenbeschaffenheit und Umwelteinflüssen, verschiedene Maßnahmen ergriffen.

Möglichkeiten sind:

- Umbauung mittels Überseecontainern,
- Abdecken mittels mit Sand gefüllten BigBags,
- Abdecken mittels Wassersäcken oder
- Abdecken mit Stroh.

Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass eine Schädigung des Umfelds möglichst verhindert oder gering gehalten wird.

Die Entscheidung über die Art und Weise des Verbaus trifft der*die verantwortliche Sprengmeister*in des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.



Häufig gestellte Fragen (FAQ):

Wer kommt für die Kosten auf?

Besteht eine entsprechende Versicherung (Gebäude-, Hausrat oder Teilkaskoversicherung), so ist diese in Anspruch zu nehmen. Unter gewissen Umständen kann ein Schadensausgleich durch die Landeshauptstadt Hannover erfolgen. Näheres hierzu ist in dieser Broschüre beschrieben.

Wer sorgt für die Wiederherstellung bei Schäden?

Hierfür ist die*der Eigentümer*in zuständig und muss unter Umständen private Firmen beauftragen. Für einen Schadensausgleich durch die Landeshauptstadt Hannover ist es vorteilhaft, wenn drei Angebote von unterschiedlichen Firmen eingeholt werden, damit nachgewiesen werden kann, dass das vorgelegte Angebot wirtschaftlich ist.

Wie müssen Schäden dokumentiert werden?

Die*Der Geschädigte muss mit der Dokumentation nachweisen können, dass die Schäden durch die Sprengung begründet sind. Dokumentieren Sie also umfassend mit Bild- und Videoaufnahmen den Zustand, bevor Sie Veränderungen vornehmen. Im Zweifelsfall können Sie die auf der Rückseite genannten Ansprechpartner*innen kontaktieren.

Ich habe noch weitere Fragen, an wen kann ich mich wenden?

Die Erreichbarkeiten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.



Ansprechpartner*in für Fragen zur Schadensabwicklung:

Sachgebiet 37.03 – Allgemeine Verwaltung, Personal und Recht

E-Mail: 37.03@hannover-stadt.de

Ansprechpartner*in für Fragen zur Kampfmittelbeseitigung:

Sachgebiet 37.26 – Kampfmittelbeseitigung

E-Mail: kampfmittelbeseitigung@hannover-stadt.de

Telefonische Erreichbarkeit:

(0511) 912-0

Postalische Anschrift:

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Feuerwehr

Weidendamm 50

30167 Hannover



Weitere Informationen unter:

www.feuerwehr-hannover.de

Titelbild:

© Feuerwehr Hannover

Redaktion und Texte:

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Feuerwehr

Layout & Druck:

diaprint KG

Auflage:

500 Stück / Stand: 2023